

Anlage 2

Beitragsregelung für die Ev.-luth. Kindertagesstätte Hevensen

- 1) Die Beiträge werden nach sozialen Gesichtspunkten aufgrund der gesamten positiven Einkünfte der Eltern/Sorgeberechtigten und aller unterhaltsverpflichteten Personen eines Kalenderjahres (Vorjahr des Kindergartenjahres) gestaffelt. Folgende Einkommensgruppen werden festgelegt:

Einkommensgruppe	Jahresfamilieneinkommen
I	0,00 € - 21.600,00 €
II	21.601,00 € - 33.600,00 €
III	33.601,00 € - 39.600,00 €
IV	mehr als 39.600,00 €

Zum Jahreseinkommen zählen sämtliche Einkunftsarten nach § 2 des Einkommensteuergesetzes. Diese sind:

1. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
2. Einkünfte aus Gewerbebetrieben
3. Einkünfte aus selbständiger Arbeit
4. Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit
5. Einkünfte aus Kapitalvermögen
6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
7. Sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 (u. a. Geld/Sachleistungen, die zum Unterhalt dienen, z. B. Unterhaltsleistungen und Renteneinnahmen, Kindergeld, und dergleichen).

Verluste bei einzelnen Einkunftsarten („negative Einkünfte“ = z. B. Verluste aus Vermietung und Verpachtung) dürfen nicht abgezogen werden. Für die Bemessung des Elternbeitrages ist das Jahresfamilieneinkommen des zweitletzten Jahres zugrunde zu legen.

Haben sich die laufenden Einkünfte seit dem Erklärungszeitraum um mehr als 20 % erhöht oder verringert, ist eine Neufestsetzung des Elternbeitrages vorzunehmen. Die Eltern sind verpflichtet, entsprechende Änderungen bekanntzugeben.

- 2) Für die Betreuung während der Kernbetreuungszeit der Kindertagesstätte werden folgende Beiträge erhoben:

	8.00 – 12.30 Uhr	7.30 - 12.30 Uhr	8.00 - 14.00 Uhr	7.30 - 14.00 Uhr
Einkommensgr. I	126,00 €	140,00 €	156,00 €	170,00 €
Einkommensgr. II	144,00 €	160,00 €	174,00 €	190,00 €
Einkommensgr. III	168,00 €	187,00 €	198,00 €	217,00 €
Einkommensgr. IV	195,00 €	217,00 €	225,00 €	247,00 €

- 3) Geschwisterermäßigung

Familien/Lebensgemeinschaften mit mehreren Kindern wird eine Geschwisterermäßigung gewährt. Berücksichtigungsfähig sind alle Kinder die kindergeldbezugsberechtigt sind, soweit sie in Haushaltsgemeinschaft mit der Familie/Lebensgemeinschaft leben und über kein eigenes Einkommen verfügen.

Die folgende Ermäßigung wird gewährt:

Bei 2 Kindern = 10 % Ermäßigung des Grundbeitrages nach Ziffer 2)

Bei 3 Kindern = 15 % Ermäßigung des Grundbeitrages nach Ziffer 2)

Bei 4 Kindern = 20 % Ermäßigung des Grundbeitrages nach Ziffer 2)

ab 5 Kindern = 25 % Ermäßigung des Grundbeitrages nach Ziffer 2).

4) Behindertenermäßigung

Familien, in denen ein Familienmitglied schwerbehindert ist, wird folgende Beitragsermäßigung gewährt:

Grad der Behinderung lt. Schwerbehindertenausweis

zwischen 50 % und 75 % = 10 % Ermäßigung des jeweiligen Grundbeitrages nach Ziffer 2),

zwischen 75 % und 100 % = 15 % Ermäßigung des jeweiligen Grundbeitrages nach Ziffer 2).

- 5)** Die vorstehend genannten Beitragssätze werden aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung kaufmännisch gerundet.
Die Beiträge sind zum 1. eines jeden Monats fällig und werden durch das Kirchenamt Northeim durch Bankeinzug erhoben.
- 6)** Die Einstufung in Einkommensgruppen erfolgt aufgrund einer Selbsterklärung der Eltern. Die Prüfung der Erklärungen und Festsetzung der Beiträge erfolgt durch die Stadt Hardeggen. Werden Selbsterklärungen nicht termingerecht abgegeben, erfolgt eine Einstufung in die Einkommensgruppe IV. Im Falle der nachträglichen Abgabe der Selbsterklärung erfolgt die Einstufung in eine ggf. andere Einkommensgruppe zum 1. des Monats, in dem die Erklärung abgegeben worden ist. Eine rückwirkende Einstufung ist nicht möglich.
- 7)** Bei neu aufzunehmenden Kindern wird eine Anmeldung erst verbindlich nach Unterzeichnung des Betreuungsvertrages und Vorlage der Selbsterklärung.
- 8)** Zur Ermittlung der Beitragshöhe erfolgt ein Datenaustausch zwischen der Stadt Hardeggen und dem Ev.-luth. Kindertagesstättenverband Leine-Solling. Die Stadt Hardeggen ist berechtigt, sich zur Überprüfung der Richtigkeit der Angaben in der Selbsterklärung die Einkommensverhältnisse offenlegen zu lassen. Bei unvollständigen oder falschen Angaben ist eine Nacherhebung von Beiträgen vorzunehmen.
- 9)** Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, sind bis zu einer Betreuungszeit von höchstens acht Stunden vom Beitrag befreit. Die Erhebung von Verpflegungsentgelten und Beiträge für die Nutzung von Kern- und Randzeiten über acht Stunden hinaus, bleiben hiervon unberührt.